

Ihr Begleiter durch die
stille Gesellschaft



2006, XXX, 286 Seiten,
Geb. EUR 68,-
ISBN-10: 3-214-00563-4
ISBN-13: 978-3-214-00563-4

Hochedlinger/Fuchs
Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft hat in den letzten Jahren vor allem als flexibles Finanzierungsinstrument erheblich an Bedeutung gewonnen. Das vorliegende Praxishandbuch behandelt ausführlich die **gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Aspekte** der stillen Gesellschaft und setzt sich mit den in der einschlägigen österreichischen und deutschen Literatur diskutierten Fragen auseinander.

Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at • www.manz.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

ÖGWT
Das Service-Netzwerk



Arbeitsbehelf
Steuerliche und sozialversicherungs-
rechtliche Neuerungen 2006/2007

>> Rückblick auf das Jahr 2006 >> Ausblick auf das Jahr 2007
>> Voraussichtliche SV-Werte für das Jahr 2007

Bestimmen Sie die optimale Anlage.



2006, Br. 160 Seiten, EUR 28,-
ISBN-10: 3-214-00284-8
ISBN-13: 978-3-214-00284-8

Kraus/Holzer

Privatvermögen richtig anlegen

3. Auflage

Um den Vermögenden bei der Wahl der richtigen Vermögensanlage zu unterstützen, bietet dieser Ratgeber umfassende Informationen über die möglichen Veranlagungsmöglichkeiten und beantwortet beispielsweise folgende Fragen: • Welche Veranlagungsmöglichkeiten gibt es? • Welche Fragen soll sich der Investor vor der Veranlagung stellen? • Wie bestimmt man das optimale Anlageprofil? • Welche typischen Fehler gibt es zu vermeiden?

Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at • www.manz.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Inhalt

- Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Neuerungen 2006/2007
- 4 1. Steuerliche Gewinnermittlung und UGB
 - 6 2. Welche Angaben auf Rechnungen und Geschäftspapieren angeführt werden müssen
 - 7 3. Muster für Rechnungen mit allen Bestandteilen gemäß § 11 UStG und § 14 UGB
 - 8 4. Muster für Kleinbetragsrechnungen (z.B. Paragons) mit den erforderlichen Bestandteilen gemäß § 11 UStG und § 14 UGB
 - 9 5. Sozialversicherungsrechtliche Neuerungen 2006/2007
 - 5.1 Rückblick auf das Jahr 2006
 - 5.2 Ausblick auf das Jahr 2007
 - 5.3 Voraussichtliche SV-Werte für das Jahr 2007

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Neuerungen 2006/2007

Von Hubert Fuchs/Günther Hackl/Stefan Steiger

1. Steuerliche Gewinnermittlung und UGB

Ab 1.1.2007 tritt an die Stelle des HGB das UGB. Die steuerliche Gewinnermittlung knüpft dabei an die neu definierte, idR umsatzabhängige unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB an. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften gelten grundsätzlich ab

dem ersten im Jahr 2007 beginnenden Geschäftsjahr. Es bestehen jedoch sowohl nach dem UGB als auch nach dem EStG bis zum Jahr 2010 reichende Übergangsregelungen (EStR 2000 Rz 430a).

Rechnungslegungspflicht nach UGB und Firmenbucheintragung

Kapitalgesellschaften, unternehmerisch tätige Personengesellschaften ohne natürliche Personen als unbeschränkt Haftende (verdeckte Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbH & Co KG)	alle anderen Unternehmer (Einzelunternehmer , „normale“ Personengesellschaften = mit natürlichen Personen als unbeschränkt Haftende)		
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte nach § 22 EStG ausgenommen Freiberufler (§ 22 Z 1 EStG) und Gesellschafter-Geschäftsführer (§ 22 Z 2 zweiter TS EStG)		Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche Einkünfte, Überschusseinkünfte iSd § 2 Abs. 4 Z 2 EStG
unabhängig von Größe und Tätigkeit	Umsatz > EUR 400.000	Umsatz < EUR 400.000	unabhängig von Größe
	↓	↓	↓
▶ Rechnungslegungspflicht nach UGB		▶ keine Rechnungslegungspflicht nach UGB	
▶ immer Eintragung im Firmenbuch		▶ OG, KG: immer Eintragung ins Firmenbuch	
		▶ Einzelunternehmer: freiwillige Eintragung	

Quelle: EStR 2000 Rz 430m



Rechnungslegungspflicht nach UGB und steuerliche Buchführungspflicht

	bis 2006	ab 2007
	Handelsgesetzbuch (HGB)	Unternehmensgesetzbuch (UGB)
Gilt für	Kaufleute	Unternehmer
Handelsrechtliche Buchführungspflicht , gilt über § 124 BAO auch steuerlich	für Vollkaufleute iSd HGB	für Unternehmer bei Rechnungslegungspflicht iSd § 189 UGB
Steuerliche Buchführungspflicht nach § 125 BAO (ist immer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG)	für Land- und Forstwirte wenn Umsatz > EUR 400.000 oder Einheitswert > EUR 150.000	für Land- und Forstwirte wenn Umsatz > EUR 400.000 oder Einheitswert > EUR 150.000
	für Gewerbetreibende wenn Umsatz > EUR 400.000, bei Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändlern > EUR 600.000	für Gewerbetreibende entfällt (ausgenommen bei Aufschub-Option iSd § 124b Z 134 EStG)
Steuerliche Gewinnermittlung nach § 5 EStG	zwingend für im Firmenbuch protokollierte Gewerbetreibende	zwingend für rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende freiwillig zur Beibehaltung der § 5-Ermittlung für nicht (mehr) rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende

Quelle: EStR 2000 Rz 430a

2. Welche Angaben auf Rechnungen und Geschäftspapieren angeführt werden müssen

	Angaben auf Rechnungen über den Liefernden oder leistenden Unternehmer	Angaben auf Rechnungen über den Leistungsempfänger	Sonstige Angaben auf Rechnungen insbesondere zu Lieferung/Leistung
§ 11 UStG	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Name und Anschrift 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Name und Anschrift Ausnahme: Kleinbetragsrechnung (außer ig. Lieferung) < EUR 150,- inkl. USt 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Menge und handelsübliche Bezeichnung ▶ Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung ▶ Entgelt ▶ Steuer-Prozentsatz od. Hinweis auf Befreiung; bei Bauleistungen gem. § 19 Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempf. ▶ der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kleinbetragsrechnung (außer ig. Lieferung) ▶ Übergang der Steuerschuld gem. § 19 UStG ▶ Ausstellungsdatum ▶ fortlaufende Nummer entfällt bei Kleinbetragsrechnung < EUR 150,- inkl. USt (außer ig. Lieferung)
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ UID-Nummer des Rechnungsausstellers Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kleinbetragsrechnung < EUR 150,- inkl. USt ▶ Rechnungen von pauschalieren Land- und Forstwirten Rz 1556 UStR (haben keine UID-Nummer, obwohl Unternehmer) ▶ Wenn Empfänger ohne Recht auf VSt-Abzug ▶ Sonderregelung für ig. Fahrzeuglieferungen Art. 11 Abs. 2, 3 und Art. 1 Abs. 7, Art. 2 BMR 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ UID-Nummer des Leistungsempfängers Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rechnungen < EUR 10.000,- brutto, entfällt jedoch nicht bei Bauleistungen und anderen Rev.-Charge-Leistungen gem. § 19 und nicht bei ig. Lieferungen und best. ig. Leistungen für die UID Rg.-Bestandteil ist. ▶ Sonderregelung für ig. Fahrzeuglieferungen Art 11 Abs 2,3 und Art. 1 Abs. 7, Art. 2 BMR 	
§ 14 UGB	Angaben auf Geschäftspapieren aller im Firmenbuch eingetragener Unternehmer ab 1.1.2010 (bisher nur Kap.Ges.)		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sonderfall Dauerrechnung: z.B. kann bei Vermietung gem. neuer Rz 1524a UStR eine Dauerrechnung gelegt werden, die alle Rechnungsmerkmale enthält und „bis auf weiteres gilt“. Hinweis auf die Dauerleistung wichtig: Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Verschreibung. Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Angabe Leistungszeitraum z.B. „1/2007 bis Ergehen einer neuen Verschreibung“ ▶ Da die Dauerrechnung nichts anderes als die Sonderform einer Anzahlungsrechnung ist, allfälliger Vorsteuerabzug beim Mieter erst und insoweit Zahlung erfolgt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Firma (Einzelunternehmer auch Name, wenn Name ≠ Firma) ▶ Rechtsform z. B. „e.U.“ für Einzeluntern. ▶ Sitz ▶ Firmenbuchnummer ▶ Firmenbuchgericht ▶ gegebenenfalls Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet ▶ bei Personengesellschaft ohne natürliche Person als „Vollhafter“, alle vorstehenden Angaben zusätzlich auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter ▶ bei Genossenschaften: Art der Haftung ▶ Grund-/Stammkapital und ausstehende Einlagen, jedoch nur, wenn Angaben über das Kapital erfolgen 		

Quelle: G. Hackl, Das große Gewinn-Steuerseminar 2006, S. 34

3. Muster für Rechnungen mit allen Bestandteilen gemäß § 11 UStG und § 14 UGB

1. Name u. Anschrift des Leistungsempfängers	
2. UID-Nr. des Leistungsempfängers	
3. Fortlaufende Rechnungsnummer	4. Ausstellungsdatum
5. Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung	
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung	7. Entgelt netto
8. Steuer-%-Satz oder Hinweis auf Befreiung	9. Steuerbetrag
Summe	
10. Name/Firma und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers:	
11. UID-Nr. des Rechnungsausstellers	
Zusätzliche Angaben gem § 14 UGB für im FB eingetragene Unternehmer*)	
Rechtsform:	FB-Gericht:
Sitz:	FB-Nummer:
Bei GmbH & Co KG zusätzlich für GmbH	
Firma + Rechtsform:	FB-Gericht:
Sitz:	FB-Nummer:
Zusätzliche freiwillige, aber zweckmäßige Angaben:	
e-mail:
Geschäftsführer / geschäftsf. Gesellschafter	Homepage:
Telefon-Nummer:	Bankverbindung:
Telefax-Nummer:	Bankverbindung:
Dati-Bezeichnung in eigener EDV	DVR-Nummer

Quelle: G. Hackl, Das große Gewinn-Steuerseminar 2006, S. 35

4. Muster für Kleinbetragsrechnungen (z.B. Paragons) mit den erforderlichen Bestandteilen gemäß § 11 UStG und § 14 UGB

..... 2. Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung 3. Menge und handelsübliche Bezeichnung 5. Steuer-%-Satz oder Hinweis auf Befreiung 1. Ausstellungsdatum 4. Entgelt brutto inkl. USt												
6. Name/Firma und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Zusätzliche Angaben gem § 14 UGB für im FB eingetragene Unternehmer*)</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Rechtsform:</td> <td style="padding: 2px;">FB-Gericht:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Sitz:</td> <td style="padding: 2px;">FB-Nummer:</td> </tr> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Bei GmbH & Co KG zusätzlich für GmbH</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Firma + Rechtsform:</td> <td style="padding: 2px;">FB-Gericht:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Sitz:</td> <td style="padding: 2px;">FB-Nummer:</td> </tr> </table>	Zusätzliche Angaben gem § 14 UGB für im FB eingetragene Unternehmer*)		Rechtsform:	FB-Gericht:	Sitz:	FB-Nummer:	Bei GmbH & Co KG zusätzlich für GmbH		Firma + Rechtsform:	FB-Gericht:	Sitz:	FB-Nummer:
Zusätzliche Angaben gem § 14 UGB für im FB eingetragene Unternehmer*)													
Rechtsform:	FB-Gericht:												
Sitz:	FB-Nummer:												
Bei GmbH & Co KG zusätzlich für GmbH													
Firma + Rechtsform:	FB-Gericht:												
Sitz:	FB-Nummer:												
Zusätzliche freiwillige, aber zweckmäßige Angaben: Telefon-Nummer:													
*) nicht erforderlich im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden! (Bei Bestellscheinen hingegen schon! Daher auch auf Kleinbetragsrechnungen!)													

Quelle: G. Hackl, Das große Gewinn-Steuerseminar 2006, S. 36

5. Sozialversicherungsrechtliche Neuerungen 2006/2007

Das Jahr 2006 war es aus der Sicht der Sozialversicherung verglichen mit den Jahren 2002 bis 2004 (Pensionsreform 2003, Abfertigung Neu, Pensionsharmonisierung) gesetzestechnisch eher ein ruhiges Jahr. 2007 wird es neben der Einführung einer Schwerarbeiterpension, der Einsichtnahme auf das Pensionskonto möglicherweise wieder eine Änderung bei den Meldebestimmungen geben.

5.1. Rückblick auf das Jahr 2006

Kombilohnmodell

Mit 1. Februar 2006 wurde das Kombilohn-Modell eingeführt. Dieses kommt für langzeitbeschäftigungslose Personen in Betracht. Dies sind Personen, die

- ▶ länger als 12 Monate arbeitslos vorgemerkt bzw.
- ▶ ohne Unterbrechung von mehr als 2 Monaten, die entweder unter 25 Jahren oder über 45 Jahre alt sind.

Die Förderung kann sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber zugute kommen und ist auf ein Jahr begrenzt. In der Praxis wurde das Kombilohnmodell kaum genutzt.

Dienstleistungsscheck

Um die Beschäftigung von „Schwarzarbeitern“ in Privathaushalten zu vermeiden, wurde ein neues Modell der Beschäftigung, der sog. „Dienstleistungsscheck“ „erfunden“. Seit 1. Jänner 2006 kann bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Haushalt für einfache haushaltstypische Tätigkeiten ein Dienstleistungsscheck anstelle eines aktiven Bezuges übergeben werden. Der Dienstleistungsscheck kann nach Übergabe an die Wohnsitz-GKK oder an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau eingereicht werden. Nach ca. 14 Tagen erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist durch den Dienstleistungsscheck unfallversichert. Eine Option nach § 19a ASVG (KV und PV) kann abgegeben werden. Die Dienstleistungsschecks sind entweder in fixen Stückelungen von EUR 5,- bzw. EUR 10,- oder mit dem jeweils gewünschten Betrag erhältlich.

Der Verkauf für das Jahr 2006 lag jedoch deutlich unter den Erwartungen der „Erfinder“.

Änderung der Mitversicherung

Mit 1. August 2006 trat aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH vom 10. Oktober 2005 (G 87/05) eine Neuregelung zur Mitversicherung von Lebensgefährten in Kraft. Eine Mitversicherung für Lebensgefährten kann ab 1. August 2006 unter folgenden Voraussetzungen für eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person (anders- oder gleichgeschlechtlich) beantragt werden,

- ▶ die seit mindestens 10 Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und
- ▶ ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn

- ▶ diese Person sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 18 Jahren widmet oder sich früher für mindestens vier Jahre der Kindererziehung gewidmet hat oder
- ▶ diese Person Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 hat oder
- ▶ diese Person den/die Versicherten(n) zumindest mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 pflegt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so besteht für den Lebensgefährten der „versicherungslose“ Zustand, d.h. es können keine Leistungen aus der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall sollte der Lebensgefährte eine Selbstversicherung nach § 16 ASVG bei der GKK beantragen.

Bitte beachten Sie, das die Angehörigeneigenschaft der zum Stichtag 31. Juli 2006 bereits andersgeschlechtlichen mitversicherten Personen, die zu diesem Datum das 27. Lebensjahr vollendet haben, aufrecht bleibt, solange sich der „maßgebliche Sachverhalt“ nicht ändert. Für Angehörige, die zu diesem Stichtag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, endet die Mitversicherung – wenn sich der „maßgebliche Sachverhalt“ nicht schon vorher ändert – jedenfalls mit 31. Dezember 2009.

Reisekosten wieder beitragsfrei

Aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 15.3.2005 (2001/08/0176) wurden von Seiten der GKK ab 1. Mai 2005 die Reisekosten für freie Dienstnehmer beitragspflichtig gestellt. Durch das SVÄG 2006 wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2005 die Beitragsfreiheit für Reisekostensätze freier Dienstnehmer mit einer Änderung im § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG wieder hergestellt.

IESG-Zuschlag für leitende Angestellte und GmbH-Geschäftsführer

Seit 1. Jänner 2006 ist auch für leitende Angestellte und handelsrechtliche Geschäftsführer der Beitrag zum IESG in der Höhe von 0,7% zu entrichten, wenn Arbeitnehmer-eigenschaft vorliegt. Dies wird dann der Fall sein, wenn der handelsrechtliche Geschäftsführer über keine Sperrminorität verfügt bzw. bei einer Beteiligung von unter 50%.

Für „reine“ gewerberechtliche Geschäftsführer war auch schon vor dem Jahre 2006 der Zuschlag zum IESG abzuführen. Hier tritt keine Änderung ein.

Verordnung zur Legalisierung ausländischer Pflegekräfte

Seit 1. November 2006 ist eine VO des BMWA in Kraft, die Pflegekräfte aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausnimmt. Durch diese neue VO wird die Pflege und Betreuung von Personen in Privathaushalten legalisiert. Die VO ist für Beschäftigte aus folgenden Staaten anwendbar: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn. Um in den Genuss der VO zu kommen müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen, wie Bezug eines Pflegegeldes ab der Stufe 3, Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze, Tätigkeiten der persönlichen Pflege und Betreuung sowie Beachtung der arbeits- und sv-rechtlichen Bestimmungen, eingehalten werden.

5.2. Ausblick auf das Jahr 2007

Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob und welche Regierung auf die schwarz-orange Koalition folgt, ist es daher auch schwer absehbar, welche Änderungen das Jahr 2007 mit sich bringen wird.

Neue Meldebestimmungen im ASVG ab 2007

Seit 1. Jänner 2006 gelten im Burgenland neue Bestimmungen bezüglich der Meldung von Dienstnehmern. Diese sind bei Arbeitsantritt zu melden (Avisomeldung – zweistufiges Meldeverfahren). Ursprünglich war vorgesehen, dass diese Bestimmungen ab 1. Jänner 2007 österreichweit anzuwenden sind. Im letzten ELDA-Treffen wurde schon über eine Verschiebung auf 1. Juli 2007 spekuliert.



Schwerarbeitspension

Ab dem 1. Jänner 2007 gelten die Regelungen für die Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Pensionsart ist die Vollendung des 60. Lebensjahres (sowohl für Männer als auch für Frauen – somit ist es für Frauen erst ab dem Jahre 2024 möglich), wenn mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen müssen. Als Schwerarbeit gelten Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden. Für die Schwerarbeiter gelten besondere Abschlagsregelungen. Weiters darf während des Bezuges der Schwerarbeitspension keine pensionsversicherungsspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. keine Erwerbstätigkeit, die Einkünfte über der monatlichen GF-Grenze nach sich zieht, ausgeübt werden.

Meldung der Schwerarbeit

Um die Meldepflicht zur Schwerarbeit zu erfüllen, haben die Dienstgeber Aufzeichnungen über die Schwerarbeit in ihrem Betrieb zu führen. Nach der Schwerarbeitsverordnung sind erstmals ab dem 1. Jänner 2007 aus diesen Aufzeichnungen folgende Daten der im Betrieb beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden:

- ▶ alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung schließen lassen,
- ▶ die Namen und Versicherungsnummern jener Personen, die derartige Tätigkeiten verrichten, und
- ▶ die Dauer der Tätigkeiten.

Diese Meldungen werden analog den Meldungen der MV-Grundlagen vorzunehmen sein:

- ▶ Die Meldung hat bis spätestens Ende Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres (z.B. für 2007 bis spätestens Ende Februar 2008) zu erfolgen.
- ▶ Bei unterjähriger Beendigung und Antrag auf Schwerarbeitspension – Meldung im Folgemonat.

Der Dienstgeber hat bei Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung (im Gegensatz zur Nachtschwerarbeit nach dem NSchG) keinen zusätzlichen, gesonderten Beitrag zu entrichten.

Pensionskonto

Ab dem Jahre 2007 haben Versicherte die Möglichkeit auf ihr Pensionskonto Einsicht zu nehmen. Die sog. „Kontomitteilungen“ werden auf Verlangen des Versicherten vom Pensionsversicherungsträger versandt. Die Kontomitteilung enthält folgende Daten:

- ▶ die Beitragsgrundlagen des betreffenden Kalenderjahres,
- ▶ die für dieses Kalenderjahr angerechneten Beiträge,
- ▶ die Teilgutschrift dieses Kalenderjahres,
- ▶ die bis zum Ende dieses Kalenderjahres erworbene Gesamtgutschrift.

Änderung bei den Beitragssätzen

Aus beitragsrechtlicher Sicht kommt es zu einer Erhöhung des PV-Beitragssatzes bei den Versicherten nach dem GSVG von 15,25% auf 15,50%. Die Beitragssatzerhöhung in der Höhe von jährlich 0,25%-Punkten wird auch in den nächsten Jahren weitergeführt, bis der Beitragssatz im Jahr 2015 17,50% erreicht. In der gewerblichen Krankenversicherung ist derzeit keine Anhebung des Beitragssatzes geplant. Möglicherweise kommt es sogar zu einer Senkung, wenn es zu einer Umsetzung der „Abfertigung Neu für Selbstständige“ kommt. Der fixe Unfallversicherungsbeitrag wird jährlich etwas erhöht.

Im Bereich der unselbstständig Erwerbstätigen kommt es voraussichtlich zu einer Erhöhung der Schlechtwetterentschädigungsbeitrages (SW-Beitrag) von 1,4% auf 1,5%.

Die Änderungen bei der Geringfügigkeitsgrenze, Dienstgeberabgabe und Höchstbeitragsgrundlage können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die Verzugszinsen im Bereich der Sozialversicherung werden von 5,93% im Jahre 2006 auf 6,74% im Jahre 2007 ansteigen.



GETTY IMAGES

5.3. Voraussichtliche SV-Werte für das Jahr 2007

Geringfügigkeitsgrenze	
tägliche	EUR 26,20
monatliche	EUR 341,16

Höchstbeitragsgrundlage	
tägliche	EUR 128,-
monatliche	EUR 3.840,-
jährliche für Sonderzahlungen	EUR 7.680,-
monatliche für freie Dienstnehmer ohne SZ	EUR 4.480,-
für GSVG-Versicherte	EUR 4.480,-

Ausgewählte Beitragstabellen ASVG

Bezeichnung	Beitragstabelle Arbeiter		
	Beitragsatz in %		
	DNA	DGA	Summe
Krankenversicherung	3,60	3,30	6,90
Zusatzbeitrag KV	0,25	0,25	0,50
Ergänzungsbeitrag	0,10	0,00	0,10
Unfallversicherung	0,00	1,40	1,40
Pensionsversicherung	9,25	9,25	18,50
Zusatzbeitrag in der PV	1,00	3,30	4,30
Arbeitslosenversicherung	3,00	3,00	6,00
Zuschlag nach IESG	0,00	0,70	0,70
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,00	0,50
WB-Förderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Summe	18,20	21,70	39,90
MV-Beitrag	0,00	1,53	1,53
Schlechtwetterentschädigung	0,75	0,75	1,50
Nachtschwerarbeits-Beitrag	0,00	2,00	2,00

Beitragstabelle Angestellte

Bezeichnung	Beitragssatz in %		
	DNA	DGA	Summe
Krankenversicherung	3,40	3,40	6,80
Zusatzbeitrag KV	0,25	0,25	0,50
Ergänzungsbeiträge	0,10	0,10	0,20
Unfallversicherung	0,00	1,40	1,40
Pensionsversicherung	9,25	9,25	18,50
Zusatzbeitrag in der PV	1,00	3,30	4,30
Arbeitslosenversicherung	3,00	3,00	6,00
Zuschlag nach IESG	0,00	0,70	0,70
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,00	0,50
WB-Förderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Summe	18,00	21,90	39,90
MV-Beitrag	0,00	1,53	1,53
Nachtschwerarbeits-Beitrag	0,00	2,00	2,00

Beitragstabelle freie Dienstnehmer

Bezeichnung	Beitragssatz in %		
	DNA	DGA	Summe
Krankenversicherung	3,25	3,25	6,50
Zusatzbeitrag KV	0,25	0,25	0,50
Ergänzungsbeitrag	0,10	0,00	0,10
Unfallversicherung	0,00	1,40	1,40
Pensionsversicherung	9,25	9,25	18,50
Zusatzbeitrag in der PV	1,00	3,30	4,30
Summe	13,85	17,45	31,30

- ▶ Beitragssatz ASVG-Pensionist 4,95%
- ▶ Zusatzbeitrag Angehörige 3,4%
- ▶ Dienstgeberabgabe 16,4%
bei Überschreitung von monatlicher Grenze EUR 511,74

Beitragssätze / Grundlagen GSVG

- Versicherungsgrenze neuer selbstständig Erwerbstätiger
- ▶ VG I EUR 341,16 (m) / EUR 4.093,92 (j)
 - ▶ VG II EUR 537,78 (m) / EUR 6.453,36 (j)

- Kleinstunternehmer**
- ▶ Grenze Umsatz EUR 30.000,- (j)
 - ▶ Grenze Einkünfte EUR 4.093,92 (j)
 - ▶ Pensionsversicherungssatz 15,50%
 - ▶ Krankenversicherungssatz 9,1%
 - ▶ Beitragssatz Zusatzversicherung 4,25%

Steuern Sie Ihren Erfolg!



Mit der Praxiszeitschrift für Steuer und Beratung

- ▶ Steuerrecht, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht in einem Heft
- ▶ Steueralltag
- ▶ Steuer-Radar
- ▶ Experten-Redaktion

* Erscheint 16 x/Jahr. Preis inklusive Versand.

Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at • www.manz.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten